



präsentiert

Arbeitslosengeld II Ratgeber

(ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

Ein Leitfaden für die Praxis
(Stand: August 2013)

Achtung: Durch dieses Skript kommt kein Mandatsverhältnis zustande. Aufgrund der Vielzahl der verschiedenen Ansichten in Literatur und Rechtsprechung ist eine Haftung / Gewährleistung des Autors – Herrn Rechtsanwalt Böhling- ausgeschlossen. Jeder Einzelfall sollte von einem Rechtsanwalt geprüft werden, zumal dieses Skript nur einen Ausschnitt aller Probleme darstellen kann.

bitte beachten: zur Vertiefung eignet sich auch das von Herrn Rechtsanwalt Arne Böhling herausgegebene Buch „Arbeitslosengeld II / Hartz IV- endlich verständlich“; nähere Informationen dazu auf der Internetseite www.loewenrecht.de oder www.hartzIV-rechtsanwaelte.de

Inhaltsverzeichnis:

Vorwort

Der Antrag	Seite 4
Die Leistungen	Seite 4
Die Bedarfsgemeinschaft	Seite 6
Einkommen und Vermögen	Seite 7
Wichtige sonstige Tipps von RA Böhling	Seite 9
Welche rechtlichen Möglichkeiten stehen mir zu?	Seite 10

Vorwort

Liebe ALG II Empfänger/-innen,

Ihr seid nicht zu beneiden: nicht nur, dass es Euch finanziell schlecht geht, sondern Ihr seid oftmals dem fehlenden juristischen Sachverstand und der „Menschlichkeit“ der netten Jobcentermitarbeiter ausgeliefert.

Eure Rechte sind Euch vielfach nicht bekannt, denn was Ihr nicht wisst, könnt Ihr auch nicht beantragen!

Als Höhepunkt werden Euch dann von einem Jobcenter in der Nähe von Hamburg auch noch „nette“ Tipps erteilt, wie Ihr sparen könnt: z.B. auf Fleisch zu verzichten oder bitte nur beim Discounter und auch nur „Billigprodukte“ kaufen.

Klar, man könnte auch noch statt Klopapier Gras verwenden oder sich den ganzen Tag in der Wohnung einschließen – bis auf die überaus wichtigen Termine beim Jobcenter natürlich, die man wahrnehmen muss.

Ich habe mich nun entschlossen, Sie in diesem Ratgeber kostenfrei ein wenig Aufzuklären und Ihnen eine Orientierung im Paragraphendschungel zu geben. Allerdings kann diese Aufklärung nicht allumfassend sein, da viele Fälle voneinander abweichen. Informieren Sie sich daher ergänzend in meinem Buch oder auf der Seite www.HartzIV-Rechtsanwälte.de über Urteile etc. und lesen Sie die von mir herausgegebene Zeitung „**Hartz**er **KrAisel**“.

Viel Spaß beim Lesen und Fortbilden,

Ihr Rechtsanwalt Arne Böhling



www.löwenrecht.de www.HartzIV-rechtsanwälte.de

I. Der Antrag

Rechtliches Wissen

Um überhaupt Leistungen zu erhalten, müssen Sie einen Antrag stellen, der nach Ablauf Ihres Bewilligungsabschnittes stets erneut gestellt werden muss. Leistungen werden nur auf und ab Antrag bewilligt, § 37 SGB II. Dies gilt auch für Ihnen eventuell zustehende Mehrbedarfe (siehe auch unter II. Die Leistungen).

Der SGB II Träger ist wegen § 20 Abs. 3 SGB X zur Entgegennahme von Anträgen verpflichtet!

Ein Antrag wirkt – bis auf wenige Ausnahmen- immer auf den Monatsersten zurück. Wenn Sie also z.B. erst am letzten Tag des Monats einen Antrag beim Jobcenter stellen, erhalten Sie noch für den gesamten Monat Leistungen.



Der Tipp von Rechtsanwalt Böhling

Ein Antrag kann auch formlos gestellt werden, also selbst per Telefon. Dies können Sie dann aber meist nicht nachweisen. Daher immer darauf achten, dass Dokumente (also auch der Antrag / Folgeantrag / Widersprüche etc.) auch tatsächlich bei dem SGB II Träger ankommen! Allein das Absenden reicht nicht aus.

Nachweis: am besten per Fax mit Sendeberechtigung und Verkleinerung des abgesandten Schriftstückes, persönlicher Abgabe und „Gegenzeichnen lassen“ oder mit einem Zeugen

II. Die Leistungen

Rechtliches Wissen

Ihnen stehen mehrere Leistungen zu. Im Einzelnen:

- a) Die monatliche Regelleistung (also alles für Essen, Trinken, Kleidung, etc.)

382 Euro für Alleinstehende oder volljährige mit minderjährigem Partner

345 Euro für jeden Partner (wenn beide volljährig sind)

299 Euro für 18-24 jährige, die mit in einer Bedarfsgemeinschaft leben oder ohne Zustimmung des Jobcenters umgezogen sind

287 Euro für 14-17 jährige Kinder, 251 Euro für 6 – 13 jährige Kinder, 219 Euro für unter 6 jährige Kinder

b) Mehrbedarfe (Sonderleistungen) – auf Antrag (§§ 24, 28, 29 SGB II)

- unabwendbarer Bedarf nach § 24 Abs. I SGB II (wirkt nicht auf Monatsersten zurück)
- alle Bedarfe der Bildung und Teilhabe – bis auf das „Schulgeld“ – nach §§ 28, 29 SGB II
- Erstausstattung Wohnung/ Bekleidung und Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie orthopädische Schuhe und therapeutische Geräte, § 24 Abs. 3 SGB II (wirkt nicht auf Monatsersten zurück)

c) Mehrbedarfe (Sonderleistungen) – ohne Antrag (diese Leistungen erhält man auch rückwirkend, wenn man vergessen hat, einen Antrag auf diese Leistungen zu stellen)

- Mehrbedarf, wenn man alleinerziehend ist (je nach Alter / Anzahl der Kinder unterschiedlich hoch)
- Schwangere ab der 13. Schwangerschaftswoche bis zur Geburt (17 % der Regelleistung)
- Menschen mit Behinderungen, während sie an einer bestimmten Maßnahme teilnehmen
- Menschen mit dem Merkzeichen G, die erwerbsunfähig sind
- in Einzelfällen für krankheitsbedingte kostenaufwendige Ernährung
- atypische Bedarfe, die immer wiederkehren und nicht von der Regelleistung umfasst sind wie z.B. Umgangsrechtskosten



d) Die Kosten der Unterkunft und Heizung

- diese trennen sich in Kosten der Unterkunft (= Miete mit Betriebskosten) und Heizkosten
- übernommen werden die „angemessenen“ Kosten
- was an Heizkosten angemessen ist, richtet sich nach Heizkostenspiegeln (findet man u.a. im Internet)
- was an Unterkunftskosten angemessen ist, richtet sich bei 99 % der Jobcenter nach § 12 WOGG: dort gibt es eine Tabelle (auch zu finden in dem Buch von RA Böhling), deren Werte noch um 10 % zu erhöhen sind, um die angemessene Miete mit Betriebskosten zu bestimmen (also einfach im Internet § 12 WOGG eingeben und dort in der linken Spalte gucken, wieviele Haushaltsmitglieder vorhanden sind und dann den Wert ablesen und um 10 % erhöhen)
- entscheidend ist stets der Mietpreis einer Wohnung, nicht die Wohnungsgröße!
- nach § 21 Abs. 7 SGB erhalten Sie bei dezentraler Warmwasserversorgung (z.B. über Boiler) einen extra monatlichen Zuschlag pro Person!

Der Tipp von Rechtsanwalt Böthling

Bezüglich der Regelleistung sollten Sie aufpassen, dass diese nicht z.B. im Februar gekürzt wird. Es ist eine Pauschalleistung, die immer in voller Höhe zu gewähren ist.

Bei den Kosten der Unterkunft und auch der Heizung müssen Sie darauf achten, dass Ihre tatsächlichen Kosten – auch wenn sie nicht angemessen sind- solange zu übernehmen sind, bis Sie vom Jobcenter zur Kostensenkung aufgefordert worden sind.

III. Die Bedarfsgemeinschaft

Rechtliches Wissen

Die Bedarfsgemeinschaft ähnelt einer Familie. Zu ihr gehören neben dem Antragssteller alle im Haushalt lebenden Partner (soweit ein eheähnliches Verhältnis unterstellt wird) und alle unverheirateten Kinder dieser Partner unter 25 Jahren. Können die Kinder ihren Bedarf durch eigenes Einkommen (wie z.B. Kindergeld, Wohngeld, Unterhalt) decken, gehören sie nicht zur Bedarfsgemeinschaft.

Bei einer Bedarfsgemeinschaft wird das Einkommen der Partner wechselseitig angerechnet. Ebenso kürzt sich die Regelleistung auf 345 Euro.

Eine eheähnliche Gemeinschaft liegt immer dann vor, wenn der gemeinsame Wille vorhanden ist, mit dem vorhandenem Einkommen und Vermögen zunächst den gemeinsamen Lebensunterhalt sicherzustellen, bevor eigene Bedürfnisse befriedigt werden; zusätzlich muss die Gemeinschaft von verlässlichem Bestand und auf längere Dauer angelegt sein (“verfestigte Beziehung”). Es muss eine Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft bestehen, die von einem gegenseitigen Einstehen in Notlagen geprägt ist.

Eine eheähnliche Gemeinschaft wird nach § 7a SGB II vermutet, wenn man als Partner länger als Jahr zusammenwohnt, mit einem gemeinsamen Kind zusammenlebt, Kinder oder Angehörige des anderen versorgt oder wechselseitig befugt ist, über Einkommen und Vermögen des anderen zu verfügen.



Der Tipp von Rechtsanwalt Böthling

Werden die Leistungen deshalb versagt/ entzogen, weil man Unterlagen des “Partners” nicht vorgelegt hat, so ist dies rechtswidrig, wenn das Vorliegen einer Bedarfsgemeinschaft bestritten wird. Denn der Hilfeempfänger hat keine rechtliche Möglichkeit, diese Unterlagen zu erhalten, wenn sein “Partner” ihm diese nicht gibt.

Der SGB II - Träger muss dann das Vorliegen einer Bedarfsgemeinschaft feststellen, um dann über **§ 60 Abs.4 Nr.1 SGB II** die Auskünfte direkt vom Partner selbst zu holen. Dabei sind für den Partner aber die **§§ 62, 63 SGB II** zu beachten, die zu **Schadensersatz** oder **Bußgeld** führen können!

IV. Einkommen und Vermögen

Rechtliches Wissen

Als Einkommen anzusehen sind alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert, die in dem Bezugszeitraum von ALG II/ Sozialgeld dem Leistungsempfänger und/ oder seinen Angehörigen zufließen.

Beispiele für Einkommen (nicht abschließend): Kindergeld, Unterhalt, Zinsen aus Kapitalvermögen, Arbeitslohn, Gewinn aus selbständiger Tätigkeit, ALG I, Lohnersatzleistungen, Abfindungen, Einkommenssteuererstattung, Entlassungsgeld für Soldaten, Trinkgelder, Glücksspielgewinne, Krankengeld, ...

Freibeträge beim Einkommen:

Vom Bruttoeinkommen sind abzusetzen, § 11 b SGB II:

1. **die Steuern** (Achtung: eventuell Pflicht, "bessere" Steuerklasse zu wählen; Steuerfreibetrag eintragen zu lassen)
2. **Sozialversicherungsbeiträge** (eventuell auch einen Eigenanteil nach § 53 SGB V oder **Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung** in Abzug bringen)

3. **gleichwertige Vorsorgeaufwendungen, wenn keine Sozialversicherungspflicht besteht**
4. **sonstige angemessene Versicherungsbeiträge**
 - a) Pflichtversicherungen vorgeschrieben sind z.B. Kfz Haftpflicht, Haftpflicht bei bestimmten Berufsgruppen) **und zusätzlich**
 - b) sonstige (angemessene) Versicherungen (konkret oder **30 Euro Pauschale**) Absetzbar **zusätzlich** Beiträge zu anderen Versicherungen, wenn nach Grund und Höhe angemessen, § 6 Abs. 1 Nr. 1 ALG II- VO: bei Volljährigen unabhängig vom Bestehen einer Versicherung 30,00 Euro, bei Minderjährigen nur, wenn Versicherung tatsächlich besteht § 6 Abs. 1 Nr. 2 ALG II- VO
5. **Riesterrentenbeiträge (nicht Rürup) und betriebliche Altersvorsorgemodelle**
6. **"Werbungskosten" (konkret oder Pauschale, siehe unten)**

7. **nicht zur Verfügung stehende Einkommensbestandteile (z.B. titulierter Unterhalt)**
8. **Erwerbstätigenfreibeträge (siehe unten, 2 Stufen), § 11b Abs. 3 SGB II**

**G
R
U
N
D
F
R
E
I
B
E
T
R
Ä
G**

Für die Nummern 3-6 werden gemäß § 11b Abs. 2 SGB II 100 Euro pauschal in Abzug vom Einkommen gebracht (= **Grundfreibetrag**), es sei denn, dass zusätzliches Nichterwerbseinkommen (z.B. ALG I) oder höheres Erwerbseinkommen vorliegt und dabei die Einnahmen dann über 400 Euro liegen, vgl. § 11b Abs. 2 SGB II. Dann kann man – muss man aber nicht- seine Aufwendungen **konkret** in Abzug bringen bzw. dann ist es möglich, die Aufwendungen, die über die 100 Euro hinausgehen, vom Nichterwerbseinkommen (oder dem über 400 Euro liegenden Erwerbseinkommen) in Abzug zu bringen.

Erwerbstätigenfreibeträge § 11 b Abs. 3 SGBII

Bezugspunkt ist das **Brutto**einkommen. Der Freibetrag gliedert sich in folgende Stufen:

1. Stufe: 20 % als Freibetrag von dem Einkommen über 100 Euro bis zu 1000 Euro brutto

Bsp:: jmd verdient 450 Euro brutto: 100 Grundfreibetrag, 20 % von den verbleibenden 350 Euro (= 70 Euro), so dass der Gesamtfreibetrag (inklusive der 100 Euro - Pauschale) 170 Euro beträgt

2. Stufe: 10 % von dem Einkommen zwischen 1000 und 1200 Euro bzw. 1500 Euro, wenn mindestens ein minderjähriges Kind mit in BG oder man minderjähriges Kind hat; alles was über 1200 bzw. 1500 Euro liegt, wird voll angerechnet.

Bsp1:

Verdienst 1100 Euro brutto: Grundfreibetrag 100 Euro; 1.Stufe: 20 % von 900 Euro (da zwischen 100 und 1000 Euro) = 180 Euro; 2. Stufe: 10 % von 100 Euro = 10 Euro; insgesamt: 290 Euro

Bsp2: Verdienst 1300 Euro brutto, ein minderjähriges Kind

Freibeträge: 100 Euro + 160 Euro (bis 1000, 1. Stufe) + 30 Euro (2.Stufe, 10 % bis 1300); ohne Kind läge der Freibetrag hier wegen der 3.Stufe nur bei 290 Euro, da dann nur bis 1200 Euro Freibeträge gewährt werden.

Als Vermögen gelten alle in Geld messbaren Güter, über die der Hilfebedürftige **vor** Antragsstellung bereits verfügt. Auch Vermögen, welches im Bedarfszeitraum zur Auszahlung gebracht wird (z.B. aus Lebensversicherung), bleibt Vermögen.

Bsp: Bargeld, Schmuck, Grundstücke, Möbel, Forderungen, Aktien, Rückkaufswerte von Versicherungen, Nießbrauch, Gemälde,...

Beim Vermögen gelten folgende Freibeträge:

Zunächst darf man einige Gegenstände im Eigentum haben, ohne dass diese überhaupt angerechnet werden. Dazu zählen nach § 12 SGB II u.a. eine selbst bewohnte Immobilie, ein Kfz (Wert ca. 7500 Euro), angemessener Hausrat, Riesterrente, private Altersvorsorge mit unwiderruflicher Zweckbindung etc.

Dann kommen die Freibeträge zur Geltung: 750 Euro pro Person (auch Kinder) und zusätzlich bei minderjährigen Kindern 3100 Euro als Freibetrag, bei Volljährigen sind es 150 Euro pro Lebensjahr, mindestens jedoch auch 3100 Euro.

Liegt man dann mit seinem Vermögen über den Freibeträgen, erhält man solange keine ALG II Leistungen, bis man das überschüssige Vermögen – sinnvoll- verbraucht hat.



Der Tipp von Rechtsanwalt Böhling

Beim Einkommen ist es immer wichtig, darauf zu achten, wie und wann es angerechnet wird. Laufende Einnahmen wie z.B. Erwerbseinkommen werden immer in dem Monat angerechnet, in dem sie tatsächlich zufließen, also auf dem Konto auftauchen. Bei einmaligen Einnahmen, wie z.B. einer Erbschaft oder einer Sonderzahlung wird dieses Einkommen auch in dem Monat, in dem es zufließt, angerechnet. Sollte dann kein ALG II Bedarf mehr bestehen, weil die Einnahme so hoch war, dann wird es anders angerechnet: es wird dann auf exakt 6 Monate gleichmäßig verteilt.

Achtung: sollte die einmalige Einnahme aber bereits vor Ablauf der 6 Monate verbraucht sein, dann sind Sie in voller Höhe hilfebedürftig und müssen Leistungen – ohne Kürzung - erhalten!

Bei einem Darlehen sollten Sie darauf achten, dass es sich um ein „echtes Darlehen“ handelt. Es sollte ein schriftlicher Vertrag geschlossen werden, in dem eine Rückzahlrate ab einem bestimmten Zeitpunkt vereinbart wird. Diese Rate sollte dann auch zurückgezahlt werden.

V. Wichtige sonstige Tipps von Rechtsanwalt Böhling

1. Beantragung vorrangiger Leistungen

Hilfebedürftige sind nach § 12 a SGB II verpflichtet, vorrangige Leistungen zu beantragen.

Nach § 5 Abs. 3 SGB II kann und muss der SGB II Träger die Leistungen für den Hilfebedürftigen beantragen, wenn er die Antragsstellung unterlässt, nachdem er dazu aufgefordert worden ist.

Daher ist eine Leistungseinstellung im Hinblick auf das Unterlassen des Stellens eines Antrags, den der SGB Träger selbst stellen kann, rechtswidrig! Dies ist insbesondere bei der Beantragung von vorzeitiger Rente oder Unterhaltsvorschuss zu beachten!

2. Leistungen der Bildung und Teilhabe (nur auf Antrag), §§ 28,29 SGB II

Sie erhalten Klassenfahrten/ Kitafahrten (auch eintägig) bezahlt, gemeinsame Mittagsverpflegung in der Kita/ Schule, ggfs Nachhilfekosten und Fahrtkosten zur Schule.

Weiterhin gibt es zum 01.08. eines jeden Jahres 70 Euro an Schulgeld und zum Februar 30 Euro pro schulpflichtigem Kind (dies auch ohne Antrag).

Kinder unter 18 Jahren erhalten monatlich 10 Euro für Vereinsbeiträge / Konzerte/ Theater etc (nicht Kino), wenn sie dies beantragen. Dieser Betrag kann angespart werden.



3. Umzüge

Um die Kosten für den Umzug (Mietkaution, Kosten für einen Umzugswagen und für Kartons etc.) zu erhalten, müssen Sie den noch nicht unterschriebenen Mietvertrag beim Jobcenter des Wegzugortes einreichen. Das Jobcenter muss vor Unterzeichnung des Mietvertrags die Zustimmung erteilen, sonst erhalten Sie die Kosten nicht!

In Ausnahmefällen wird ein Umzugsunternehmen bezahlt. Kosten für Renovierungen sind schwierig zu erhalten.

Die „neue“ Miete muss dann übernommen werden, wenn sie angemessen ist. War der Umzug nicht erforderlich, kann das Jobcenter Sie allerdings auf die „Altmiete“ verweisen!

4. Rückzahlungen von Betriebs- und Heizkosten

Erhalten Sie von Ihrem Vermieter eine Abrechnung über Betriebs- und Heizkosten, so kann ein Guthaben, was Sie dort erzielt haben, bei Ihnen nur dann auf Ihre ALG II Leistungen angerechnet werden, wenn Sie es auch tatsächlich ausgezahlt bekommen haben! Wird es dagegen mit Mietrückständen verrechnet, ist es nicht anzurechnen, es sei denn, Sie haben dem Vermieter gesagt, dass er es anrechnen soll.

5. Was Sie dringend von einem Rechtsanwalt überprüfen lassen sollten

Wenn das Jobcenter von Ihnen Leistungen zurückfordert oder Ihre Leistungen nur vorläufig festgesetzt hat, dann sollten Sie einen Anwalt aufsuchen. Den hier werden etliche Fehler gemacht, nahezu 80 % der Rückforderungsbescheide dürften rechtswidrig sein: es werden oft falsche Zeiträume aufgehoben oder falsche Leistungen. Manchmal sogar Leistungen, die man gar nicht erhalten hat!

Auch die vorläufige Leistungsfestsetzung ist oftmals nachteilig für Sie und sollte überprüft werden.

Ebenso werden bei Sanktionen viele Fehler gemacht. Diese sollten Sie auch von einem Rechtsanwalt überprüfen lassen.

Tipp: schauen Sie unter www.hartzIV-Rechtsanwälte.de, um einen Anwalt zu finden oder unter www.löwenrecht.de

VI. Welche rechtlichen Möglichkeiten stehen mir zu?

a) Der Widerspruch

Gegen Bescheide können Sie innerhalb eines Monats nachdem Ihnen der Bescheid zugegangen ist, Widerspruch beim Jobcenter einlegen. Dies ist ohne Anwalt kostenfrei. Auch das ganze Widerspruchsverfahren kostet nichts.

Sie sollten aber darauf achten, dass der Widerspruch auch rechtzeitig innerhalb der Monatsfrist beim Jobcenter ankommt. Dafür sind Sie nachweispflichtig!

Das Jobcenter hat dann grundsätzlich nur 3 Monate Zeit, um über den Widerspruch zu entscheiden. Sollte ohne erkennbaren Grund eine Entscheidung nach 3 Monaten noch nicht gefallen sein, erheben Sie beim Sozialgericht Untätigkeitsklage gegen die Behörde.

Das Jobcenter gibt Ihnen entweder auf Ihren Widerspruch hin Recht oder erlässt einen Widerspruchsbescheid, gegen den Sie dann vor dem Sozialgericht eine Klage erheben können. Ein Widerspruch muss nicht begründet werden.

b) Der Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X

Nach § 44 SGB X können Sie sämtliche Bescheide von der Behörde rückwirkend überprüfen lassen, und zwar unbefristet!

§ 40 SGB II in Verbindung mit § 44 SGB X grenzt aber die Nachzahlungen, die man aufgrund einer Überprüfung erhalten kann ein: lediglich für das laufende Jahr und das zurückliegende Jahr können Leistungen nachgezahlt werden.

Über den Antrag nach § 44 SGB X entscheidet das Jobcenter, nicht das Gericht! Weist das Jobcenter den Antrag ab, so muss man gegen diese abweisende Entscheidung Widerspruch einlegen. Ergeht dann ein ablehnender Widerspruchsbescheid, so kann man Klage erheben.

Tipp: man sollte einen Überprüfungsantrag stets begründen und die zu überprüfenden Bescheid konkret benennen! Sonst könnte der Antrag abgewiesen werden.



c) Die Klage

Klagen vor dem Sozialgericht sind für ALG II Empfänger kostenfrei, auch wenn sie verlieren. Daher: nur Mut und klagen!

Lediglich für den Rechtsanwalt muss Prozesskostenhilfe beantragt werden.

Die Klage kann immer gegen Widerspruchsbescheide des Jobcenters erhoben werden. Dies muss innerhalb eines Monats, nachdem man den Widerspruchsbescheid erhalten hat, geschehen, die Klage muss bis dahin beim Sozialgericht zumindest per Fax vorliegen.

Die Klage kann auch zunächst ohne Begründung eingereicht werden.

Es empfiehlt sich für Klagen stets einen Anwalt aufzusuchen, da auch viele Richter aus meiner Sicht nicht jeden Fall mit dem nötigen Einsatz „lösen“.

d) Die Untätigkeitsklage

Die Untätigkeitsklage kann nach Ablauf von 3 Monaten nach Einlegung eines Widerspruchs beim Sozialgericht erhoben werden. Bei sonstigen Anträgen – wie dem Überprüfungsantrag- nach 6 Monaten. Sie ist kostenfrei. Man beantragt lediglich, dass das Jobcenter über den Widerspruch/ den Antrag vomentscheidet. Als Begründung führt man lediglich aus, dass amWiderspruch eingelegt wurde/ ein Antrag gestellt wurde und bsi heute nicht darüber – ohne sichtbaren Grund- entschieden wurde.

e) Das Eilverfahren

Das Eilverfahren ist ebenfalls –bis auf den eigenen Anwalt- kostenfrei. Es wird vor dem Sozialgericht geführt. Eine Entscheidung sollte innerhalb von 2-3 Wochen vorliegen. Um ein Eilverfahren durchführen zu können, muss eine Eilbedürftigkeit vorliegen. Es muss also „der Schuh drücken“, die eigene Existenz gefährdet sein oder eine Entscheidung dringend notwendig sein (wie etwa bei einem Umzug).

Ein Eilverfahren sollte man nie ohne Anwalt führen. Denn selbst viele Anwälte lassen die Finger davon, denn hier muss jeder Schriftsatz innerhalb kürzester Zeit passen. Wichtig ist, dass man trotz der Einleitung eines Eilverfahrens die betreffenden Bescheide mit Widerspruch/ Klage anfechten muss, das Eilverfahren also „zusätzlich“ ist.



Das Kopieren dieses Werkes ist gestattet, die Weitergabe auch. Abänderungen oder die Übernahme des Textes oder von Textauszügen zu eigenen gewerblichen Zwecken ist untersagt.